

Gebührentarif für die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am: 3. Juni 2025

Gültig ab: 1. Juli 2025

Gebührentarif für die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt in Anwendung von Art. 21 des Reglementes über die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau nachstehenden Tarif:

A. ALLGEMEIN

Die Kosten für die Infrastruktur wie Elektrizität, Wasser, Sanitäre Anlagen und Beleuchtung sind durch den Nutzer zu tragen.

B. NUTZUNGSgebÜHR

	Pro Tag / Abend
Einheimische Vereine	gebührenfrei
Firmen und Private	Fr. 40.— bis Fr. 1'500.—

C. MIETE MARKTINFRASTRUKTUR

1. Miete Gemeindestand mit Dach	<i>je Veranstaltung, je Stück</i>	Fr. 50.—
2. Miete Pavillons	<i>je Veranstaltung, je Stück</i>	Fr. 10.—
3. Miete Markthäuschen	<i>je Veranstaltung, je Stück</i> <i>erster Tag</i>	Fr. 150.—
	<i>jeder weitere Tag</i>	Fr. 100.—
3a. Auf- und Abbau Markthäuschen nach Aufwand	<i>je Stunde</i>	Fr. 40.—
4. Miete Elektrozubehör	<i>Pauschale je Veranstaltung</i>	Fr. 100.—

D. GEBÜHREN MARKTWESEN KILBI

1. Standgebühr (Platzmiete) für <u>jeden</u> Marktstand	<i>je Meter und je Tag</i>	Fr. 5.—
2. Gebühr für Werbung und Infrastruktur gemäss Art. 13 des Reglements über die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau	<i>je Markt und je Marktfahrer</i>	Fr. 30.—
3. Gastwirtschaftspatent für einen Anlass für Marktstand ¹	<i>je Tag</i>	Fr. 100.—
3a. Gastroabgabe (Anteil für die Benützung des WC-Wagen)	<i>je Markt und je Patent</i>	Fr. 100.—
4. Bearbeitungsgebühr bei Nichterscheinen gemäss Art. 18 des Reglements über die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau	<i>zusätzlich</i>	Fr. 30.—

¹ Art. 1 Abs. 2 lit. 2 Gastwirtschaftsgesetz sGS 553.1

D. WEITERE KOSTEN

- | | | | |
|------------------------------------|---------------------|---------------------|----------|
| 1. Abfallentsorgung, pro Container | | | Fr. 45.— |
| 2. Aufwand Hauswartung sowie | Pikettdienst | <i>je Stunde</i> | Fr. 60.— |
| | Bereitschaft Pikett | <i>pro Halbttag</i> | Fr. 60.— |

E. SONSTIGES

1. Für alle in diesem Tarif nicht namentlich erwähnten Nutzungen legt die Bewilligungsbehörde die Nutzungsgebühr im Einzelfall fest.
2. Für die Bewilligung eines Anlasses kann eine Gebühr erhoben werden.
3. Sonderleistungen wie Signalisation, Absperrern, Aufräumen, Reinigung, Entsorgen von Abfall werden nach Aufwand verrechnet.
4. Für alle weiteren, hier nicht geregelten Gebühren wird auf den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verwiesen.
5. Für sämtliche Aufwände wird in der Regel zusammen mit der Bewilligung Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Es kann verlangt werden, dass die Bezahlung der Gebühr vor der Nutzung folgen muss.
6. Bei der Annullierung von Nutzungsbewilligungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Kurzfristige Annullierungen (weniger als 10 Tage vor der Benützung) bleiben voll gebührenpflichtig.

F. INKRAFTSETZUNG

Dieser Tarif tritt ab 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Juni 2024.

Vom Gemeinderat Diepoldsau an der Sitzung vom 3. Juni 2025 genehmigt.

Diepoldsau, 3. Juni 2025

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann